

67. Hat bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer, der zur Zahlung einer Entschädigung rechtskräftig verurteilt worden ist, aber nicht gezahlt hat, gegen den Versicherer schlechthin einen Anspruch auf Zahlung der Urteilschuld, oder nur einen Anspruch auf Befreiung von dieser?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1909 i. S. L. (RL) w. 1. Abg. Unf. u. Haftpfl.-Vers. A.-G. Zürich (Bekl.), 2. Südw. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Nebeninterv.). Rep. VII. 186/08.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Baumeister M. war bei der Beklagten laut Police vom 10. April 1900 gegen Haftpflichtansprüche aus Körperverletzung und Tötung von Personen in dem Betriebe seines Baugeschäftes versichert. Er wurde aus einem Bauunfalle vom 26. Januar 1901 haftpflichtig und auf die Klage der an die Stelle des Verletzten getretenen Nebenintervenientin rechtskräftig verurteilt, an diese 7015,40 *M* und 76,10 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Durch Beschluß des Amtsgerichts zu S. vom 11. November 1904 war wegen einer vollstreckbaren Forderung des Klägers gegen den Versicherungsnehmer in Höhe von 12297,15 *M* dessen Anspruch aus dem Versicherungsvertrage mit der Beklagten gepfändet und dem Kläger zur Einziehung überwiesen worden. Dieser erhob nunmehr gegen die Gesellschaft „Bürich“ Klage auf Zahlung der von der Nebenintervenientin erstrittenen Summe nebst Zinsen. Die Beklagte widersprach dem Verlangen des Klägers, da sie nur verpflichtet sei, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, d. h. entweder den Dritten an seiner Stelle zu befriedigen, oder ihm für seine Aufwendungen Ersatz zu leisten. Gezahlt habe M. unstreitig noch nichts. Die Vorinstanzen erkannten auch auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Zur Entscheidung steht die Frage, ob bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer, der zur Zahlung der in die Versicherung fallenden Entschädigungssumme an den Beschädigten (oder, wie hier, an die an seine Stelle getretene Berufsgenossenschaft) rechtskräftig verurteilt worden ist, aber nicht gezahlt hat, gegen den Versicherer schlechthin einen Anspruch auf Zahlung der Urteilssumme, oder nur einen solchen auf Befreiung von der Urteilschuld hat. Wird die Frage in letzterem Sinne beantwortet, so ist die lediglich auf Zahlung gerichtete Klage unbegründet, ohne daß näher darauf eingegangen zu werden braucht, ob und inwieweit eine Pfändung des Anspruchs des Versicherungsnehmers aus dem Vertrage mit dem Versicherer zulässig ist; denn mehr oder andere Rechte, als der Versicherungsnehmer, kann dessen Gläubiger unter keinen Umständen geltend machen. Der Berufsungsrichter gewährt nur einen Befreiungsanspruch und kommt deshalb zur Zurückweisung der Berufung. Seine Erwägungen gründen sich auf das Wesen der Haftpflichtversicherung und insbesondere auf die Auslegung der Bedingungen

des Versicherungsvertrages; einen rechtlichen Verstoß lassen sie nicht erkennen.

Den Satz, den die Revision bekämpft, daß dem Versicherungsnehmer erst dann ein Schaden erwachsen sei, wenn er an den Beschädigten gezahlt habe, stellt der Berufungsrichter nicht auf. Er verkennt nicht, daß der Versicherungsfall auch ohne und vor Befriedigung des Dritten gegeben sei, und fordert nicht, daß der Versicherungsnehmer in Vorfuß gehe. Er ist nur der Meinung, daß die Verpflichtung des Versicherers vor der durch den Versicherungsnehmer bewirkten Leistung an den Verletzten keine Geldschuld sei, sondern sich auf Deckung gegen den Haftpflichtanspruch richte; der Versicherungsnehmer könne nicht mehr — aber auch nicht weniger — verlangen, als daß der Versicherer ihn gegenüber dem Dritten entlaste, ihm die durch das schädigende Ereignis für ihn begründete Verbindlichkeit abnehme. Dadurch wird der Versicherungsnehmer nicht gehindert, den Beschädigten zu befriedigen, was auch im Wege der Aufrechnung geschehen kann, und nunmehr seinen in eine Geldschuld umgewandelten Erstattungsanspruch, soweit dies die Versicherungsbedingungen zulassen, gegen die Gesellschaft zu verfolgen; dieser Anspruch kann unbedenklich abgetreten, verpfändet und gepfändet werden. In der vorliegenden Sache hat aber der Versicherungsnehmer nicht geleistet; er schuldet noch der Nebenintervenientin die Urteilssumme. Für diesen Tatbestand entnimmt der Berufungsrichter schon den §§ 1, 8, 9 der Versicherungsbedingungen seine bereits mitgeteilte Ansicht. Er führt aus, daß nach § 1 die Gesellschaft nur die Ersatzleistung für alle Entschädigungsansprüche übernommen habe, die — innerhalb näher bezeichneter Grenzen — gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht würden; auch die §§ 8 und 9 sprächen nur von Entschädigung. Die Feststellung dieser Entschädigung solle nach § 9 zunächst im Wege der gütlichen Vereinbarung zwischen dem Verletzten und dem Versicherten unter Hinzueziehung eines Vertreters der Gesellschaft und unter Vorbehalt der Genehmigung derselben erfolgen. Wenn der Berufungsrichter hieraus schließt, daß die von der Gesellschaft zu gewährende Entschädigung nicht ohne weiteres in Gestalt einer Geldsumme an den Versicherungsnehmer abzuführen sei, so ist dies nicht zu beanstanden. Die Versicherungsbedingungen sprechen nicht von der Erstattung dessen, was der Versicherte geleistet hat, vielmehr vom

Erfaz des Schadens, den er erlitten hat. Sie räumen nicht bloß bei den gütlichen Verhandlungen mit dem Verletzten der Gesellschaft einen entscheidenden Einfluß ein, sondern diese führt auch, wenn es zu keiner Einigung kommt, den Prozeß auf den Namen des Versicherungsnehmers; sie will also die Abfindung des Dritten in der Hand behalten; der Schädiger darf nicht ohne ihre Genehmigung dessen Ansprüche anerkennen oder befriedigen. Die Absicht, daß dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme zur freien Verfügung zu überlassen sei, lag hiernach den Beteiligten fern, und mag dabei auch zunächst an die Zeit bis zur Erlassung des rechtskräftigen Urteils in dem Prozesse zwischen Versicherungsnehmer und Verletztem gedacht sein, so ist doch erkennbar, daß auch für die spätere Zeit der Versicherer es ist, der sich für den Versicherungsnehmer mit dem Dritten auseinandersetzt, und daß er auch für diese Zeit nicht lediglich verbunden sein will, die Urteilssumme dem Versicherungsnehmer auszuhandigen.

Die allgemeinen Erwägungen, die der Berufungsrichter seinen Ausführungen über die Versicherungsbedingungen hinzufügt, sind ebensowenig zu bemängeln. Sie ergeben sich aus der Natur der Haftpflichtversicherung und könnten schon aus den nicht für den Vertrag zwischen M. und der „Zürich“ besonders aufgestellten, vielmehr allen gleichartigen Versicherungsverträgen zugrunde gelegten Bedingungen geschöpft werden. Die Haftpflichtversicherung verfolgt, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, den Zweck, den Versicherungsnehmer vor Haftpflichtschaden zu bewahren. Man wird sie nicht als bloße Rechtsschutzversicherung, sondern als wirkliche Schadensversicherung zu kennzeichnen haben. Aber der Schade besteht nach Eintritt des Haftpflichtfalles zunächst in der Belastung des Vermögens des Versicherungsnehmers mit der aus der Haftpflicht entspringenden Verbindlichkeit. Bis er diese erfüllt hat, erschöpft sich sein Interesse an der Versicherung darin, daß er sie nicht zu erfüllen braucht, daß die Gesellschaft ihrerseits für die Erfüllung oder auch nur dafür sorgt, daß er von dem Beschädigten nicht in Anspruch genommen wird. Sein Interesse erheischt nicht, daß die Haftpflichtschuld an ihn bezahlt werde, sondern nur, daß er die Schuld zu bezahlen nicht angehalten werden könne, und mit diesem Interesse würde es sogar in Widerspruch stehen, wenn man ihm einen bloßen Geldanspruch

einräumen wollte, der infolge der Möglichkeit des Zugriffs anderer Gläubiger zu seiner gerade mit der Versicherung erstrebten Entlastung von der Haftpflichtschuld nicht führen könnte. Deshalb wird das Interesse des Versicherungsnehmers bis zu dem Zeitpunkte, zu dem er selbst durch Befriedigung des Dritten das ihn belastende Passivum beseitigt hat, durch den Anspruch auf Befreiung von diesem Passivum völlig gedeckt. Wie die Gesellschaft seine Befreiung herbeiführt, kann ihm gleichgültig sein. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß ein erhebliches Interesse des Versicherers daran besteht, daß er nicht verpflichtet ist, die Haftpflichtsumme dem Versicherungsnehmer auszukehren, daß er vielmehr berechtigt ist, mit dem Beschädigten zu verhandeln und die Sache in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu erledigen, wofern es ihm nur gelingt, den Versicherungsnehmer vor dem Anspruche des Beschädigten zu schützen. Endlich ist zwar die Haftpflichtversicherung kein Vertrag zugunsten Dritter, auch keine Versicherung für fremde Rechnung, so daß Rechtsbeziehungen aus dem Versicherungsverhältnis zwischen dem Beschädigten und dem Versicherer oder Versicherungsnehmer nicht bestehen; aber wirtschaftlich ist der Beschädigte erheblich an der Versicherung beteiligt. Er würde empfindlich geschädigt werden, wenn die Gesellschaft lediglich verpflichtet wäre, den zu seiner Befriedigung bestimmten Betrag an den Versicherungsnehmer auszusahlen, und nicht auch das Recht hätte, durch unmittelbare Verhandlungen mit ihm dem Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu genügen, d. h. den Versicherungsnehmer schadlos zu halten. Alle Interessen, die Berücksichtigung verdienen, werden sonach bei Anerkennung eines bloßen Befreiungsanspruchs befriedigt.

Die Revision vermißt eine Prüfung der Frage, wie die Gesellschaft die Befreiung des Versicherungsnehmers bewirken solle. Eine solche Prüfung erübrigte sich, da es sich im vorliegenden Falle nur darum handelt, ob der Kläger Zahlung verlangen kann, und nicht darum, auf welche Weise die aus dem Befreiungsanspruche — wenn nur ein solcher besteht — entspringende Leistung zu bewirken ist. Daß dieser Anspruch rechtlich möglich ist und einen ausreichend bestimmten Inhalt hat, ist unbedenklich und z. B. in § 257 B.G.B. ausdrücklich anerkannt. Man braucht nicht bloß an die unmittelbare Befriedigung des Dritten durch Zahlung zu denken;

der Versicherungsnehmer wird auch dann von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Beschädigte einen Schuldübernahmevertrag mit dem Versicherer schließt (§ 414 B.G.B.) oder auf seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer verzichtet.

Freilich gilt der § 156 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 263) noch nicht; aber dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß auch nach gegenwärtigem Recht unter Berücksichtigung der Versicherungsbedingungen und des Wesens der Haftpflichtversicherung dem Versicherer die Befugnis eingeräumt wird, die Entschädigungsfrage durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Verletzten zu erledigen, ohne daß sein Schuldner berechtigt wäre, die Auszahlung der Haftsumme nur zu seinen Händen zu verlangen. Im übrigen spricht sich auch das Reichsgesetz über die Natur des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage in der Zeit bis zur Befriedigung des Beschädigten durch den Versicherungsnehmer nicht weiter aus. Indessen ist keine seiner Bestimmungen, sofern man in ihnen die Wiedergabe des geltenden Rechtes erblicken will, gegen die Annahme des Berufungsrichters zu verwerten. Die Revision verweist auf den § 49, der vorschreibt, daß der Schadenersatz in Geld zu leisten ist, und auf die Bemerkung in der Begründung, daß die aufgestellte Regel der fast in allen Versicherungszweigen befolgten Übung entspreche (vgl. den Kommentar von Gerhard und Gen. in der Vorbemerkung zu § 49). Allein die Begründung sagt weiter, daß abweichende Vereinbarungen selbstverständlich zulässig seien. Der § 49 enthält somit nachgiebiges Recht und kommt auch künftig nicht zur Anwendung, wenn ein abweichender Parteiwille erhellt. Darum ist aber auch aus ihm kein Beweisgrund gegen die Auffassung zu entnehmen, daß der Versicherungsanspruch in dem bezeichneten Stadium ein Befreiungsanspruch sei. Wie dieser Anspruch sich im Konkurse des Versicherungsnehmers gestalten möchte, ist in diesem Rechtsstreite nicht zu untersuchen (vgl. den Aufsatz von Flechtheim in der Leipziger Zeitschr. Bd. 2 S. 802 flg., der in der hier zu entscheidenden Frage durchaus auf dem Standpunkte des Berufungsrichters steht). Ebensowenig ist zu erörtern, ob das Ergebnis sich ändern würde, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Befreiung an den Kläger freiwillig abgetreten hätte. Die von der Revision befürchtete Unzuträglichkeit, daß unter Umständen bei der Auslegung des Berufungsrichters

die Versicherungsgesellschaft überhaupt nichts zu zahlen hätte, besteht in Wahrheit nicht. Der Dritte darf jedenfalls auf den Versicherungsanspruch zu seiner Befriedigung im Vollstreckungswege greifen, und in seiner Hand wird der Befreiungsanspruch zum Anspruche auf Zahlung der Urteilssumme, soweit sie sich im Rahmen des Versicherungsvertrages hält.“ . . .